Vorlage für den Begleitausschuss EFRE/ESF+/JTF 2021 – 2027 zum Beschluss der Auswahlkriterien

Allgemeine Informationen (nicht Gegenstand des Beschlusses)

Förderprogramm	Sektorenkopplung
Fonds	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Finanzplanebene	12.05.0.
Richtlinienverantwortliches	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Ressort/Fachreferat	Referat 31
Spezifisches Ziel	RSO2.3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze, und Speichersysteme außerhalb der transeuropäischen Energienetzwerke (TEN-E)
Beitrag zur Erreichung des spezifischen Zieles (Förderziel dieses Programmes)	Die Maßnahme verfolgt das Ziel, die Nutzung fossiler Energie in Wirtschaft und Kommunen zu vermeiden und sie durch erneuerbare Energien zu ersetzen sowie den Energieverbrauch zu senken, CO2-Emissionen zu senken. Dies soll durch eine Förderung der Sektorenkopplung, d.h. einer energetischen bzw. stofflichen Verschränkung von erneuerbarer Stromerzeugung mit dem Gebäude-, Verkehrs- und Industriesektor erfolgen.
	Durch die Sektorenkopplung kann überschüssige Energie aus der zeitlich und saisonal stark schwankenden Einspeisung von Wind- und Solarstrom in den Sektoren Wärme, Mobilität und Industrie zum Einsatz kommen.
Fördergegenstand	Die Maßnahme Sektorenkopplung fördert investive Maßnahmen, die der Vernetzung der Sektoren dienen. Förderfähig sind Anlagen, die der Kopplung von erneuerbar erzeugter elektrischer Energie mit den Sektoren Industrie, Wärme und Verkehr dienen, sowie damit verknüpfte Speicherkonzepte.
Bewilligende Stelle	Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt
Art des Projektauswahlverfahrens	Wettbewerbsverfahren zu festgelegten Stichtagen Die Fördervoraussetzungen sind in der Richtlinie festgelegt.
Antragsberechtigte/Begünstigte	Unternehmen, Kommunen und deren Unternehmen und Eigenbetriebe, Zweckverbände sowie lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts





Auswahlkriterien

Beschluss des Begleitausschusses vom 13.12.2022:

Auswahlkriterien	1 Deityeg des Verhahans zur Minderung der Treibhausgesemissionen
	Beitrag des Vorhabens zur Minderung der Treibhausgasemissionen Tändereffiziere
	2. Fördereffizienz
	3. Unternehmensklasse/ Unternehmensgröße
	4. Umsetzungsdauer der Vorhaben
	5. Klimaverträglichkeit
Bewertung der Auswahlkriterien	Zu 1. Prozentuale Minderung der Treibhausgasemissionen, die durch das Vorhaben erreicht wird.
	< 25 % = 0 Punkte
	> 25 % = 5 Punkte
	> 30 % = 10 Punkte
	> 35 % = 15 Punkte
	> 40 % = 20 Punkte
	> 45 % = 25 Punkte
	> 50 % = 30 Punkte
	Zu 2. Verhältnis der Höhe der Förderung des Vorhabens zu der mit dem Vorhaben erreichten Minderung von Treibhausgasemissionen.
	> 2,0 EUR / (kg co ₂ -Äq * a) = 0 Punkte
	< 2,0 EUR / (kg co _{2-Äq} * a) = 5 Punkte
	< 1,5 EUR / (kg co _{2-Äq} * a) = 10 Punkte
	< 1,0 EUR / (kg co _{2-Äq} * a) = 15 Punkte
	< 0,5 EUR / (kg co _{2-Äq} * a) = 20 Punkte
	Zu 3. Bewertung anhand der Unternehmensklasse und -größe
	 großes Unternehmen = 3 Punkte mittleres Unternehmen = 6 Punkte kleines Unternehmen, Kommunen, Zweckverbände, lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts = 10 Punkte





	Zu 4.
	Dauer bis zur Inbetriebnahme der im Vorhaben geplanten Anlagen und Prozesse
	> 3 Jahre = 3 Punkte
	<3 Jahre = 6 Punkte
	<2 Jahre = 10 Punkte
	Zu 5.
	Die Förderwürdigkeit setzt eine Klimaverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis voraus.
	Gesamtbewertung
	Vorhaben müssen eine Mindestpunktzahl von 30 Punkten erreichen.
	Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl ist das Vorhaben in der Rangfolge höher einzustufen, das bei Kriterium 1 die höhere Punktzahl erreicht hat.
für die Auswahl zuständige Stelle/Gremium	Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt



